

Anmerkung: Farbe schwarz = Zentrale Grundfragen Farbe grau: Vertiefung für bessere Bewertung

Teil 1: Ansprüche K gegen V

I. Anspruch K gegen V auf Rückübereignung des in Zahlung gegebenen Opels (bzw. Wertersatz in Höhe von 5.000 €) aus § 812 I 1 Alt. 1

1. V etwas erlangt (+) Eigentum und Besitz am Opel - bei Überlassung zur Inzahlungnahme
am 10.12. erklärte Anfechtung wg argl. Täuschung bezog sich ausdrücklich nur auf den KV, nicht die Übereignung
2. Durch Leistung des K (+) Vorliegend bewusste und zweckgerichtete Vermögensmehrung seitens des K
3. Ohne Rechtsgrund? ... (+)
Als Rechtsgrund könnte in Betracht kommen ein am 10.11. abgeschlossener *Kaufvertrag*? ... (-)
 - 3.1 Vertragsschluss (+) Modifizierter KV mit Vereinbarung einer Inzahlungnahme des Opels
Vereinbarung Ersetzungsbefugnis des Schuldners und Annahme einer Leistung an Erfüllung (§§ 364 f.) statt durch V (BGH)
Nach Literaturansicht: KV mit Tauschelementen bzw. zwei miteinander verbundene KVe mit Verrechnung der Kaufpreisansprüche – Konstruktion kann hier offen bleiben
 - 3.2 Unwirksamkeit KV nach § 142 I wg Anfechtung nach § 123 I Alt. 1 ? ... (+)
 - 3.2.1. Anfechtbarkeit trotz Mängelgewährleistung? (+) besondere Schutzbedürftigkeit bei argl. Täuschung
 - 3.2.2. Anfechtungsgrund § 123 I Alt. 1 (+)
Täuschung (+) durch falsche Angaben auf Tachometer bzw. unterlassene Aufklärung über wichtigen Punkt auf Täuschung beruhender Irrtum K (+) ausgelöste Fehlvorstellung bei K auf Irrtum beruhende WE des K (+) kein Abschluss K zum alten Preis
Arglist (+) Vorsatz des V (Wissen und Wollen)
 - 3.2.3 Anfechtungserklärung (+) Am 10.12. von K erklärt unter Einhaltung aller Formalien
wirksame Passivvertretung des V durch P, §§ 164 III iVm § 49 I HGB;
Frist, § 124 I; richtiger Adressat, § 143 II 1

Als weiterer Rechtsgrund zum Behaltendürfen kommt in Betracht Absprache am 10.12. zwischen K und V über vorläufige Verwahrung des Opels (vertr. durch P, §§ 164 I, 49 I HGB), allerdings hinfällig aufgrund Unfalls als anzunehmender Parteiwille (zutr. Hinweis auf diesen Ansatz von studentischer Seite)

4. Inhalt und Umfang des Anspruchs

- 4.1. Wertersatz (5.000 €) oder Herausgabe des Opels in Natur ?
Nach § 818 II ist *Wertersatz* nur zu leisten, wenn der erlangte *Gegenstand nicht herausgegeben werden kann*, Herausgabe hier möglich
=> Anspruch gerichtet auf Rückübereignung und *nicht* auf Herausgabe *eines Wertersatzes*
- 4.2. Einkürzung Anspruch um den Wert der unmöglich gewordenen Gegenleistung nach *Saldotheorie* ?

4.2 1. Hintergrund der Saldotheorie:

Um gesetzliche Gefahrtragungsregel bei Abwicklung (s. § 326 I 1 Hs. 1) entsprechend bei der Rückabwicklung zur Geltung zu bringen, bejaht BGH im Falle zufälliger Unmöglichkeit / Störung bei der Rückabwicklung der einen Leistung eine Einkürzung auch des anderen Bereicherungsanspruchs

Damit käme hier eine Einkürzung des Anspruchs K→V im Umfang von bis zu 5.500 € in Betracht (= ursprünglicher Wert WV abzgl. nach Störung verbleibender Wert)

(Auseinandersetzung auch mit „modifizierter Zwei-Konditionen Theorie“ möglich mit ihrer bei einer Rückabwicklung angenommenen Versagung des Entreichereinwands nach § 818 III für die vom Anspruchsteller seinerseits zu erbringenden Rückabwicklungsleistung)

- 4.2.1. Anwendbarkeit Saldotheorie (bzw. der mod. Zwei-Konditionentheorie)? (-)
Bei vom Anspruchsgegner geschuldeter Sachleistung ist Einkürzung nur realisierbar im Ausnahmefall identischer Werte.
Im Übrigen gänzliche Unanwendbarkeit der Saldotheorie wegen vom Anspruchsteller erlittener arglistiger Täuschung und dessen besonderer Schutzbedürftigkeit => hier keine Einkürzung veranlasst (ebenso nach BGH bei Minderjährigkeit des Anspruchstellers)

5. Ergebnis: Anspruch aus § 812 I 1 Alt. 1 auf Rückübereignung des Opels begründet, nicht auf Wertersatz in Höhe von 5.000 €

II. Anspruch K gegen V auf Rückzahlung d. bezahlten Rate (i. H. 1.000 €) aus § 812 I 1. Alt. 1

(-) V hat diese Rate nie erlangt; weitere Anspruchsgrundlagen kommen nicht in Betracht

III. Anspruch K gegen V auf Rückübereignung des in Zahlung gegebenen Opels (bzw. Wertersatz von 5.000 €) aus § 346 I

Aufgrund behebbaren Mangels kommt in Betracht ein Rücktrittsgrund §§ 437 Nr. 2, 323 I allerdings ist der KV bereits nichtig, so dass ein Rücktritt ausscheidet, es würde zudem an einer Fristsetzung fehlen (§ 323 I)

Hilfsweise wäre der Anspruch auf Rückübereignung und nicht auf Wertersatz gerichtet

IV. Anspruch K gegen V auf Zahlung der Abschleppkosten (i. H. 100 €) aus §§ 280 I

1. Schaden (+) auch eine Aufwendung kann als Schaden anerkannt werden, wenn sich der Aufwendende dazu herausgefordert fühlen durfte
2. Schuldverhältnis, Pflichtverletzung, weitere Voraussetzungen? ... (-)
 - 2.1. Schuldverhältnis im KV vom 10.11. (-) rückwirkend unwirksam wegen erfolgreicher Anfechtung
 - 2.2. Vorvertragliches Schuldverhältnis durch Aufnahme von Vertragsverhandlungen für diesen Vertrag (§ 311 II) (+) Nichtigkeit des Vertrags lässt gesetzliches Schuldverhältnis aus § 311 II unberührt
Pflichtverletzung (+) Täuschung
Vertretenmüssen (+), wird vermutet (§ 280 I 2) und überdies im SV feststehender Vorsatz seitens V
Kausalität (-) diese Pflichtverletzung ist nicht kausal für diesen Schaden: kann hinweggedacht werden, ohne dass Erfolg entfiel
 - 2.3. Schuldverhältnis KV vom 10.12. (-) Angebot K von V nicht angenommen und seit Unfall bedeutungslos
 - 2.4. Schuldverhältnis Leihe vom 10.12. (+) Absprache einer „vorläufigen Nutzung“ entsprechend auszulegen
Pflichtverletzung durch V? ... (-)
→ dafür: fehlende Abholung verliehener Sache bzw. verbleibenden Unfallwagens wegen Holschuld, § 269
→ dagegen: Leihsache hat der Entleiher aufgrund konkludenter Parteiabsprache *zurückzubringen* (*entsprechend übrigens bei beweglicher Mietsache, anders bei Immobilie*)
Selbst bei Holschuld hätte K dem V vor der Selbstvornahme eine Frist setzen müssen, s. § 281 I (hier wegen § 281 II Gegenteil vertretbar)
 - 2.5. Schuldverhältnis aus gesetzlichem Rückabwicklungsverhältnis aus § 812 I 1 Alt. 1 (+)
Pflichtverletzung durch V? ... (-)
→ dafür: hier Holschuld, § 269
→ dagegen: Rückabwicklungsmodalität modifiziert durch Absprache über Leihverhältnis (oben 1.3)

3. Ergebnis: (-)

V. Anspruch K gegen V auf Zahlung der Abschleppkosten (i. H. 100 €) aus §§ 670, 683 S. 1 (GoA)

1. Geschäft (+) Jede tatsächliche Verrichtung, auch das Befördern einer Sache
2. Fremd? (-) Beförderung der Sache zu V oblag dem K und nicht dem V wegen Bringschuld (s. o. IV 2.4)
(*hilfsweise*: Selbst bei Holschuld des V wäre der Ersatz als Aufwendung über das Recht der GoA eine Umgehung der Regelung in § 281 I, die eine Selbstvornahme nur nach Fristsetzung erlaubt; hier wegen § 281 II Gegenteil vertretbar)
3. Ergebnis: Kein Anspruch aus §§ 670, 683 S. 1

VI. Anspruch K gegen V auf Zahlung der Abschleppkosten (i. H. 100 €) aus § 823 II iVm § 263 StGB

1. Verletzung Schutzgesetz (+) Erfüllung des Betrugstatbestands § 263 StGB (Tachometer)
2. Verschulden (+) Vorsatz
3. Kausal verursachter Schaden (-) entsprechend oben IV 2.2
4. Ergebnis zu Anspruch aus § 823 II iVm § 263 StGB: (-)

Teil 2: Ansprüche V gegen K

(A. Anspruch V gegen K auf Herausgabe des zerstörten VW aus § 812 I 1 Alt. 1 (-)

Da Rechtsgrund weggefallen, dem Grunde nach gegeben; allerdings bereits erfüllt)

B. Anspruch V gegen K auf Ersatz für die von K gezogenen Nutzungen - Zeitraum 10.11. bis 10.12. i.H. von 3.000 € (30 volle Tage bei 100 € täglich)

I. V gegen K aus §§ 987 I, 990 I ... (-)

1. Vindikationslage zum Zeitpunkt der Nutzung (+)

1.1. V Eigentümer (+) aufgrund EigVb ist V stets Eigentümer des VW geblieben
mit Wegfall Anwartschaftsrecht des V am 10.11. uneingeschränkt wg Anfechtung KV

1.2. K Besitzer (+)

1.3. Kein Recht zum Besitz (+) Besitzrecht K rückwirkend entfallen durch rückwirkende Anfechtung des das Besitzrecht vermittelnden KVs über den VW (s. Teil 1, II 3.2)

2. K bösgläubig (-) bis 10.12. Unkenntnis der Nichtigkeit des Kaufvertrags

sowie bis 10.12. auch Unkenntnis der nach § 142 II gleichzustellenden Anfechtbarkeit

3. Ergebnis: (-)

II. Anspruch K gegen V aus § 988 (analog)

1. Vindikationslage zwischen V und K (+) s. o. I 1

2. Unentgeltlich? (-)

→ dagegen: K hat im Zusammenhang mit dem Besitzerwerb einen Kaufpreis bezahlt

→ dafür: Wegen Rückabwicklung muss K für Nutzung im Ergebnis nichts zahlen => Analogie geboten (BGH)

→ dagegen: Gleichbehandlung nicht gerechtfertigt wegen Unklarheit, ob K seine Gegenleistung wirklich wieder erhält => Abwicklung über das Bereicherungsrecht (hM)

3. Ergebnis: (-)

III. Anspruch K gegen V aus §§ 812 I 1 Alt. 1

1. Sperrung bereicherungsrechtlichen Nutzungersatzes durch Vindikationslage? ... (-)

→ dafür: Wortlaut des § 993 I Hs. 2 (!)

→ dagegen: Ein herausgabepflichtiger Nichteigentümer kann im Ergebnis nicht besser gestellt werden als ein herausgabepflichtiger Eigentümer, der nach § 812 I 1 i.V.m. § 818 gezogene Nutzungen herauszugeben hätte (h.M., BGH dagegen für Analogie zu § 988, s. o. II)

2. Voraussetzungen des § 812 I 1 Alt. 1 (+)

2.1. K etwas erlangt: (+) u. a. Nutzungen

2.2. durch Leistung des V (+) im Zusammenhang mit Kaufvertrag hat V dem K konkludent auch Nutzung gestattet (typisch bei EigVB)

2.3. ohne Rechtsgrund (+) Kaufvertrag ist von Anfang nichtig (§ 142 II) (Teil 1, II 3.2)

-> bis 10.12. besteht kein Rechtsgrund zum Behaltendürfen

3. Ergebnis: (+)

C. Anspruch V gegen K auf Ersatz für die von K gezogenen Nutzungen - Zeitraum 11.12. bis 15.12. i.H. von 500 € (5 Tage bei 100 € täglich)

I. Anspruch V gegen K aus Absprache am 10.12.... (-) kein Nutzungsentgelt vereinbart => Leihverhältnis

II. Anspruch V gegen K aus §§ 987 I, 990 I

1. Vindikationslage (-)
 - 1.1. V Eigentümer des VW (+)
 - 1.1. B Besitzer des VW (+)
 - 1.3. B kein Recht zum Besitz (-) K hat aufgrund Leihvertrags ein Recht zum Besitz ab 11.12.
2. Ergebnis: (-)

III. Anspruch V gegen K aus § 812 I 1 Alt 1... (-)

1. K etwas erlangt (+) Besitz auch Nutzungen
2. durch Leistung des V (+) V hat (über P) dem K die Nutzungen bewusst eingeräumt
3. kein Rechtsgrund (-) Leihvertrag schafft Rechtsgrund zum Behaltendürfen der Nutzungen ab 11.12.
4. Ergebnis: (-)

D. Anspruch V gegen K auf Ersatz des Werts des Transporters abzgl. Werts Schrottwagen (5.500 €)

I. aus § 812 I 1 Alt. 1

1. Anwendbarkeit (+) keine Vindikationslage (s. o.), keine Sperrung durch § 993 I Hs. 1
2. Voraussetzungen des § 812 I 1 Alt 1 (+)
 - 2.1. K etwas erlangt: (+) Besitz am Transporter
 - 2.2. durch Leistung des V (+) im Zusammenhang mit Kaufvertrag hat V dem K auch den Besitz überlassen
3. ohne Rechtsgrund (+) Kaufvertrag von Anfang nichtig (§ 142 II), s.o. Teil 1, A I 1 a bb)
4. Inhalt, Umfang des Anspruchs:
 - 4.1. wegen Unmöglichkeit der Herausgabe -> hier grundsätzl. Wertersatz 6.000 €, § 818 II
 - 4.2. Durchgreifen des Entreichungseinwands nach § 818 III?
 - 4.2.1. in Höhe von 500 € (+) Fortfall Bereicherung durch Herausgabe des Unfallwagens
 - 4.2.2. in übriger Höhe? (+) wegen Unfalls Wert des VW im Vermögen des K nicht mehr vorhanden
keine Abweichung durch Saldotheorie oder mod. Zweikonditionenlehre (Teil 1, I 4.2)
5. Ergebnis (-)

(als Schadensersatz?)

II. § 280 I 1

1. Schuldverhältnis zwischen V und K (+) Leihvertrag vom 10.12.
2. Pflichtverletzung (+) Verletzung der Rückgabepflicht nach § 604 seitens des K durch Rückgabe nur eines Schrottwagens
3. Verursachter Schaden: 5.500 € (= 6.000 € abzgl. 500 € bereits geleisteter Vermögenswert)
4. Vertretenmüssen seitens des K (-) Verschulden hierfür trägt S !
5. Ergebnis: (-)

III. §§ 989 I, 990 I (-) keine Vindikationslage (Leihvertrag)

IV. § 823 I (Var 5, Eigentumsverletzung) mangels Vindikationslage anwendbar (§ 993), aber kein Verschulden des K (s. o. II 4)

Teil 3: Weitere Ansprüche unter den Beteiligten

A. Anspruch V gegen S auf Zahlung Schadensersatz wegen des Transporters i. H. von 5.500 €

§ 823 I

1. Verletzung des Eigentums des V durch S (+) durch Wegfall des Anwartschaftsrechts wegen Anfechtung des KV vollumfängliches Eigentum des V
2. Rechtswidrigkeit (+)
3. Verschulden (+)
4. Schaden (+) Restschaden 5.500 €
5. Ergebnis: (+)

B. Anspruch K gegen E auf Rückzahlung der von B ausgezahlten 1.000 € aus § 812 I 1 Alt 1

1. E etwas erlangt (+) Kontogutschrift iHv 1.000 € (Anspruch gegen seine Bank)
2. Durch Leistung des K? (-)
In „Anweisungsfällen“ ist die Zuwendung durch einen Dritten (hier der Bank) dem Anweisenden (hier dem K) grs. nur dann als *dessen Leistung zuzurechnen*, wenn:
-> Aus Sicht des Empfängers eine Leistung des *Anweisenden* anzunehmen ist (BGHZ 87, 393, 399) (+)
hier Offenlegung des Fremdbezugs durch B erfolgt
-> *und* die Anweisung (Ermächtigung) wirksam erteilt ist (-)
(brauchbare, allerdings sehr detaillierte Darstellung dieser Grundsätze z.B. bei Wandt, Gesetzliche Schuldverhältnisse, § 13 Rn. 26 ff.; vgl. insbes. Rn. 29, Rn. 44 ff.)
3. Ergebnis: (-)

C. Anspruch K gegen B auf Erstattung der Abbuchung (d.h. Gutschrift i.H. von 1.000 €)

I. § 280 I 1

1. Schuldverhältnis (+) Bankvertrag / Girovertrag
2. Pflichtverletzung (+) Abbuchung von 1.000 € zugunsten E ohne dahingehenden Auftrag
3. Vertretenmüssen (+) wird vermutet (§ 280 I 2), Anhaltspunkte dagegen sich nicht ersichtlich
4. Schaden (+) Kontoverminderung
5. Ergebnis (+)

II. § 812 I 1 Alt. 2... (+)

1. B etwas erlangt (+) Verringerung des Kontostands des K
2. Anders als durch Leistung (+) B hatte Zugriff auf das Konto des K
3. Auf Kosten des K (+) Entgegen dem Zuweisungsgehalt
4. Ohne Rechtsgrund (+) Rechtfertigender Auftrag des K lag nicht vor
5. Ergebnis: (+)

(III. Anspruch aus § 675u (+) - gehört nicht zum Pflichtstoff)

D. Anspruch B gegen E auf Rückzahlung der von ihr an E ausgezahlten 1.000 €

I. § 812 I 1 Alt. 1

1. E etwas erlangt (+) Kontogutschrift iHv 1.000 €
2. Durch Leistung der B (-) wegen Offenlegung des Fremdbezugs keine der B zurechenbare Leistung (s.o. C 2)
3. Ergebnis (-)

II. § 812 I 1 Alt. 2

1. E etwas erlangt (+) Kontogutschrift iHv 1.000 €
2. Auf sonstige Weise (anders als durch Leistung der B) (+) Zuwendung erkennbar nicht von B
3. Auf Kosten der B (+)
4. Inhalt und Umfang des Anspruchs
 - 4.1. Inhalt: Im Ausgangspunkt 1.000 € als Wert der Bereicherung wegen Unmöglichkeit der Herausgabe (in Natur)
 - 4.2. Umfang: Durchgreifen des Entreichereinwands nach § 818 III? ... (-)
Wegen Luxusaufwendung keine relevante Bereicherung des E, da keine Ersparnis sonst getätigter Aufwendungen
Aber Entreichereinwand nach § 818 III wegen Bösgläubigkeit des E versperrt (§ 819)
5. Ergebnis: Anspruch (+)